

firt man noch die Umstossung desselben, (da der moralische Einfluß desselben nicht unbedingt ausgeschlossen erscheint, und die Zeugen über die absolute Freiheit des Testators nicht eigens befragt werden). Es ist daher sicherer — wenn schon die Intervention des Geistlichen gewünscht wird — daß er es nicht schreibe und unterschreibe, sondern höchstens, als Kapulare, die Punkte aufzeichne, welcher Aufsatz, wenn er auch etwa von den andern Zeugen unterfertigt wird, nicht als formeller „letzter Wille“ gelten darf, sondern nur zur privaten Gedächtnißunterstützung der Zeugen dienen kann.

Prof. Josef Gundlhuber.

IV. (Wann geht die Benediction der Paramente verloren?)

1. Wenn sie derart beschädigt sind, daß sie zum hl. Dienste in derselben Form nicht mehr verwendet werden können. Was hat dann zu geschehen? Einzelne gute Stücke können zur Verfertigung kleinerer Paramente und zur Ausbesserung anderer Stücke verwendet werden; was aber nicht mehr verwendbar ist, darf zu keinem profanen weltlichen Zwecke gebraucht werden; auch ist es durch die Canones streng verboten, unbrauchbar gewordene Paramente zu verschenken oder zu verkaufen, selbst wenn man den Erlös zu Cultzwecken anwenden wollte. Was also nicht mehr verwendbar ist, muß verbrannt und die abgekühlte Asche in das Sacrarium geworfen oder auch auf dem Gottesacker vergraben werden. Obwohl diese Vorschrift sich nur auf benedicirte Paramente bezieht, so ist es doch auch gerathen, wenn auch nicht vorgeschrieben, auch solche Paramente dem profanen Zwecke zu entziehen, welche nicht benedicirt worden sind, da gar so leicht Mißbrauch damit getrieben werden könnte.

2. Kann die Benediction verloren gehen durch Ausbesserung der Paramente?

Hier gilt der Grundsatz Benedikt 14.: So lange die Paramente trotz der Ausbesserung ihre Form, in der sie geweiht sind, beibehalten, verlieren sie ihre Weihe nicht; werden sie aber

so zerschnitten, daß sich ihre Form verändert, geht die Weihe verloren; werden z. B. der Albe neue Ärmel eingesetzt, oder wird aus der Albe ein Humerales gemacht, so ist eine neue Benediction nothwendig; bei kleinen Ausbesserungen aber folgt der beigelegte Theil dem Ganzen und ist daher eine Benediction nicht erforderlich; geschehen aber so große Ausbesserungen, daß der eingesetzte neue Theil weit größer ist, als der benedicirte, so hat man schon ein neues Parament zum größten Theile, das daher, wie jedes neue, benedicirt werden muß; wird z. B. das Cingulum ausgebeffert und ist der alte gute Theil desselben, welcher belassen wird, noch zum Binden geeignet, wenn er auch einfach nicht doppelt genommen wird, so ist keine neue Benediction nothwendig.

Prof. Josef Schwarz.

V. (Welche Paramente müssen benedicirt werden und von wem?) Die Benediction der heil. Gewänder steht nur dem Bischöfe oder einem vom Bischöfe delegirten Priester zu. In der Wiener Kirchenprovinz haben außer den Bischöfen nur allein die Dechanten das Privilegium der Benediction, nicht aber die Pfarrer. Die Pfarrer der Linzer Diözese waren vor dem Wiener Provinzial-Concil durch bischöfliche Delegation dazu berechtigt, worauf man sich auch gegenwärtig noch hie und da beruft, doch mit Unrecht, da das Wiener Provincial-Concil dieses Recht nur den Dechanten allein übergab; in Folge dessen erlosch die Vollmacht der Pfarrer. Es müssen benedicirt werden: die Messgewänder, nämlich: Humerales, Albe, Casula, Manipel, Stola und wohl auch das Cingulum; obwohl die Benedictions-Verpflichtung des Cingulum nicht sicher feststeht, hält doch Papst Benedict XIV. es für convenient, auch das Cingulum zu benediciren. Ferner müssen benedicirt werden das Corporale, die Palla und die Altartücher.*)

*) Rubricae generales missalis tit. XX. — Ritus servandus tit. I.